

Schulsinger-Hart, Felicia, geb. Schulsinger



geb. am 14. Oktober 1903 in Lodz, gest. am 30. Dezember 1976 in London, Rechtsanwältin, Rechtsberaterin, Dr. iur.

Felicia Schulsinger-Hart stammte aus einer liberalen Familie jüdischen Glaubens und wuchs in Lodz (heute: Łódź in Polen) dreisprachig (deutsch, polnisch, russisch) auf. Sie hatte einen älteren und einen jüngeren Bruder (Jakob, 1902–1944, und Siegfried, 1907–1937). Ihr Vater Hermann Moschek Schulsinger war Prokurist, ihre Mutter Salomea Sura, geb. Oppenheim, Hausfrau. Die Familie war wohlhabend, Bildung spielte eine zentrale Rolle. 1906 zogen die Schulsingers nach Leipzig, wo der Vater als Prokurist und Mitinhaber der Gummiwarenfabrik Hermann Wrück arbeitete. Er beantragte die deutsche Staatsbürgerschaft, die ihm jedoch verwehrt wurde. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs fiel Lodz an Polen, sodass die Familie die polnische Staatsbürgerschaft annahm.

Schulsinger-Hart legte im März 1923 ihr Abitur an einer höheren Mädchenschule ab und begann zum Sommersemester 1923 ein Studium der Rechtswissenschaften. 1926 bestand sie das Erste Staatsexamen. Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst wurde ihr als polnische Staatsbürgerin nicht gestattet. Erst die Einbürgerung im Jahr 1928 machte die Ableistung des Referendariats möglich. Das Zweite Staatsexamen folgte 1932. Ebenfalls 1932 beendete sie ihre Promotion an der Juristischen Fakultät der Universität in Leipzig. Schulsinger-Harts Thema lautete: „Die sogenannten Vorbereitungshandlungen des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1927“. In der 60 Seiten starken, ihrem Vater gewidmeten Dissertation analysierte die Juristin in einem Kapitel das aus Frauenperspektive wichtige Thema der Abtreibung und der Werbung von Abtreibungsmitteln (§§ 253 IV, 255 des Entwurfs). Dabei kritisierte sie insbesondere den damaligen Status quo der Abtreibungspraxis, die durch Abtreibung mittels zweifelhafter Substanzen durch nichtmedizinisches Personal für die betroffenen Frauen mit einem immens hohen gesundheitlichen Risiko einherging. In dem Entwurf zur Werbung für Abtreibungen sah sie keine (grundsätzlich straflose) Vorbereitungshandlung, sondern eine Gefährdungshandlung. Insgesamt stellte sie fest: „Die Regelung des Entwurfs ist also unbefriedigend. Sie ist aber auch schädlich, da sie ungerecht ist. Das Strafrecht muss aber gerecht sein, denn sonst verfehlt es seine Wirkung und wirkt statt versittlichend entsittlichend.“ (Dissertation 1932)

Im Anschluss erfolgte die Zulassung als Anwältin, die Schulsinger-Hart in einer Sozietät mit ihrer nichtjüdischen Freundin Elisabeth Struckmann (verh. Renger) ausübte, der Tochter des Senatspräsidenten am Reichsgericht Gustav Struckmann.

Schulsinger-Hart war die erste und einzige Anwältin jüdischen Glaubens in Leipzig. Nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 folgten gesetzliche Repressalien durch das geänderte Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933, das die Rücknahme der Zulassung für „nichtarische“ Rechtsanwält*innen und solche mit „kommunistischer Gesinnung“ vorsah und eine Neuzulassung ausschloss. Im Frühjahr 1933 gab es in Sachsen zehn Anwältinnen, von denen vier ihre Zulassung verloren. Neben Schulsinger-Hart waren dies Ellen-Marie Ebstein, Ruth Karger und Inge Sternfeld. Im April erhielt Schulsinger-Hart ein Schreiben des sächsischen Justizministeriums, in dem ihr mitgeteilt wurde, man beabsichtige „Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft [...] zurückzunehmen, weil Sie nicht-arischer Abstammung sind. Gleichzeitig wird gegen Sie [...] bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Rücknahme der Zulassung Gebrauch gemacht wird, vom 24. April 1933 ab das Vertretungsverbot verhängt.“ (Held 2000) Eine Woche später erfolgte der Rücknahmebescheid. Ihr dagegen gerichtetes Widerspruchsschreiben wurde „aus grundsätzlichen Erwägungen“ zurückgewiesen.

Die Rücknahme der Zulassung, die Auswirkungen auf Schulsinger-Harts gesamtes späteres Berufsleben hatte, war etwas, was sie nie verwunden hat. Die Stadt Leipzig, der vier Wohnadressen und die Kanzleiadresse der Juristin bekannt sind, hat unter der Rubrik „Leipziger Frauenporträts“ das folgende Zitat Schulsinger-Harts festgehalten: „Der Verlust der Anwaltstätigkeit und der beruflichen Selbständigkeit lastete als schwerer Schicksalsschlag auf mir, es bedrückte mich schmerzhaft für den Rest meines Lebens; ich vermisse die Rechtswissenschaft sehr.“ Einen Tag vor Erlass des geänderten Rechtsanwaltszulassungsgesetzes hatte sie den jüdischen Arzt Johannes Hart geheiratet. Kurze Zeit nach ihrem Berufsverbot wurde ihrem Mann die Kassenzulassung entzogen.

Das Ehepaar emigrierte noch rechtzeitig nach England, Schulsinger-Harts Mann im August 1933, sie selbst folgte ihm im Dezember 1933. Schulsinger-Harts älterer Bruder Jakob und ihre Mutter wurden 1942 bzw. 1944 in Konzentrationslagern ermordet.

Verzweifelt versuchte Schulsinger-Hart die anwaltliche Zulassung in England zu erhalten, was nicht möglich war. Nach der Geburt ihres Sohnes Herbert 1934 und der Niederlassung ihres Mannes als Arzt in London arbeitete die Juristin daher als Sprechstundenhilfe in der Praxis ihres Mannes. 1946 erhielt die Familie die britische Staatsbürgerschaft. Als Johannes Hart 1954 recht jung verstarb, fand Schulsinger-Hart eine Anstellung als Rechtsberaterin bei einer Londoner Kanzlei. Dort spezialisierte sie sich auf Restitutionsansprüche jüdischer Klient*innen. Ihr Verhältnis zu Deutschland blieb kritisch und distanziert. Als in den 1960er Jahren Versuche unternommen wurden, sie nach Deutschland einzuladen, schlug sie diese Einladungen aus und lehnte auch private Kontakte zu deutschen Kolleg*innen ab, die sie im Rahmen einer Konferenz in Finnland kennengelernt hatte. Ihr Sohn Herbert Hart wurde ein angesehener Rechtsanwalt in London. Was von Schulsinger-Hart bleibt, ist ihre kluge und weitsichtige Herangehensweise, ihr Sachverstand und ihr

ungebrochener Wille, das Beste aus den Gegebenheiten zu machen. Sie starb 1976 mit 73 Jahren in London.

Werke: Die sogenannten Vorbereitungshandlungen des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1927, Diss. Leipzig 1932.

Literatur: Held, Steffen: „... weder vor noch hinter der Barriere“. Die Verdrängung von Frauen aus den juristischen Professionen im Nationalsozialismus am Beispiel Sachsens, in: Zwahr, Helmut, Schirmer, Uwe und Steinführer, Henning (Hg.): Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag, Beucha 2000, S. 181–191; Lang, Hubert: Zwischen allen Stühlen. Juristen jüdischer Herkunft in Leipzig (1848–1953), Nürnberg 2014; Stadt Leipzig: Leipziger Frauenporträts, online: <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/frauen/1000-jahre-leipzig-100-frauenportraits/detailseite-frauenportraits/projekt/hart-felicia-dr-jur-geborene-schulsinger> (letzter Zugriff: 09.03.2023).

(Nina C. Lück und Anne-Marie Schmitt)